

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
gemäß §§ 25, 29 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)
und § 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)

zwischen

dem Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht,
vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Prof. Dr. Haag

dem

Abwasserzweckverband Kaiserstuhl Nord,
vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Bürger

der

Gemeinde Freiamt,

vertreten durch Frau Bürgermeisterin Reinbold-Mench

der

Gemeinde St. Märgen,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Kreuz

der

Gemeinde St. Peter,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Schuler

der

Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Kopp

der

Gemeinde Simonswald,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Schonefeld

der

Gemeinde Winden im Elztal,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Hämmerle

der

Stadt Elzach,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Tibi

der

Stadt Herbolzheim,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Gedemer

der
Stadt Kenzingen,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Schwier

über die weitergehende Entwässerung und Entsorgung des anfallenden Klärschlammes

Präambel

Den Gemeinden Freiamt, St. Märgen, St. Peter, Sasbach am Kaiserstuhl, Simonswald, Winden im Elztal und den Städten Elzach, Herbolzheim und Kenzingen sowie dem Abwasserzweckverband Kaiserstuhl Nord obliegt gem. § 46 Abs. 1 WG BW die Abwasserbeseitigung. Der Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht betreibt eine eigene Kläranlage in 79326 Forchheim.

Die Gemeinden Freiamt, St. Märgen, St. Peter, Sasbach am Kaiserstuhl, Simonswald, Winden im Elztal und die Städte Elzach, Herbolzheim und Kenzingen sowie der Abwasserzweckverband Kaiserstuhl Nord selbst verfügen zwar über eine Kläranlage, jedoch nicht über Anlagen zur weitergehenden Entwässerung/Trocknung des anfallenden Klärschlammes. Mit der Übertragung der hoheitlichen Aufgabe der weitergehenden Entwässerung und der Klärschlamm Entsorgung der Gemeinden Freiamt, St. Märgen, St. Peter, Sasbach am Kaiserstuhl, Simonswald, Winden im Elztal und der Städte Elzach, Herbolzheim und Kenzingen sowie des Abwasserzweckverbands Kaiserstuhl Nord auf den Abwasserzweckverband ergeben sich für alle Beteiligten Synergieeffekte.

Der Andienung des Klärschlammes an den Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht soll den Betrieb der Kläranlagen/der Klärschlamm Entsorgung in den Gemeinden Freiamt, St. Märgen, St. Peter, Sasbach am Kaiserstuhl, Simonswald, Winden im Elztal und der Städte Elzach, Herbolzheim und Kenzingen sowie des Abwasserzweckverbands Kaiserstuhl Nord langfristig sicherstellen.

Mit der vorliegenden Vereinbarung wollen die Beteiligten die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit festlegen.

§ 1 Aufgabenübertragung

Die Gemeinden Freiamt, St. Märgen, St. Peter, Sasbach am Kaiserstuhl, Simonswald, Winden im Elztal und die Städte Elzach, Herbolzheim und Kenzingen sowie der Abwasserzweckverband Kaiserstuhl Nord im Folgenden kommunale Kläranlagenbetreiber, übertragen dem Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht, im Folgenden AZV genannt, die hoheitliche Aufgabe der weiteren Entwässerung und Entsorgung des anfallenden Klärschlammes zur Erfüllung.

§ 2 Beschaffenheit des Klärschlammes

Bei der Anlieferung des Klärschlammes sind die Richtwerte der Schadstoffgehalte nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) einzuhalten.

Der angelieferte Klärschlamm muss folgende Anforderungen einhalten:

- a) In der vorgelagerten Klärschlammbehandlung und der Klärschlammmentwässerung dürfen nur organische Flockungshilfsmittel (Polymere) eingesetzt werden. Andere Zusatzstoffe zur Schlammkonditionierung sind nicht zulässig.
- b) Entwässerter Klärschlamm muss einen Trockenrückstand (TR) zwischen 20 % und 33 % aufweisen und er muss ohne zu kleben mechanisch förderbar sein.
- c) Flüssiger Klärschlamm darf maximal einen TR i. H. v. 10 % aufweisen und muss pumpfähig sein.
- d) Er muss aerob oder anaerob stabilisiert sein. Stör- und Fremdstoffe (z. B. Steine, Holz, Müll) müssen durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen auf dem gesamten Schlammbehandlungsweg inkl. des Transportweges sicher ferngehalten werden.
- e) Er darf sich nicht in gefrorenem Aggregatzustand befinden.
- f) Er darf bei ordnungsgemäßer Handhabung weder das Personal noch die betrieblichen Einrichtungen des AZVs schädigen.
- g) Die Entladung des Klärschlammes darf je Transportfahrzeug nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 3 Transport des Klärschlammes

Der Klärschlammtransport zur Kläranlage des AZV wird von den kommunalen Kläranlagenbetreibern unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten durchgeführt. Der angelieferte Klärschlamm wird mit der Anlieferung auf der Kläranlage in Forchheim Eigentum des AZVs. Transportfahrzeuge und Transportbehältnisse müssen für das Anliefern des Klärschlammes technisch geeignet sein.

§ 4 Entgelt

Das Annahmementgelt ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Vereinbarung und gilt erstmalig ab dem 01.01.2025. Das Annahmementgelt wird jährlich angepasst, erstmalig zum 01.03.2026. Die Anpassung erfolgt in Höhe der Inflationsrate des Vorjahres, gemessen am Verbraucherpreisindex insgesamt“ des Statistischen Bundesamtes auf Basis vom 01.01.2025.

Diese Leistung unterliegt aktuell nicht der Steuerpflicht. Bei Entstehen einer Steuerpflicht sind die Kosten von den kommunalen Kläranlagenbetreibern zu tragen.

§ 5 Kündigung

Die Vereinbarung gilt zunächst für 5 Jahre. Wenn sie nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf diese Frist gekündigt wird, verlängert sie sich jeweils um fünf Jahre. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Parteien sind sich einig, unwirksame und undurchführbare Bestimmungen durch eine andere Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der dahinterstehenden Zielsetzung gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn dieser Vertrag Lücken enthält.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung, deren Änderung und Aufhebung werden gemäß § 25 Abs. 6 GKZ mit der jeweiligen Genehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg von den Beteiligten öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt, wie auch die Änderung oder Aufhebung, am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Kosten für die öffentlichen Bekanntmachungen tragen die kommunalen Kläranlagenbetreiber.

Abwasserzweckverband
Breisgauer Bucht
Freiburg, den

[Handwritten signature]
Prof. Dr. Haag
(Verbandsvorsitzender)



Abwasserzweckverband
Kaiserstuhl Nord
Wyhl, den

09.12.24
[Handwritten signature]
Burger
(Verbandsvorsitzender)
Abwasserzweckverband
„Kaiserstuhl Nord“
Sitz Wyhl
79369 Wyhl a. K.

Gemeinde Freiamt
Freiamt, den *2.10.24*

[Handwritten signature]
Reinbold-Mench
(Bürgermeisterin)



Gemeinde St. Märgen
St. Märgen, den *14.11.24*

[Handwritten signature]
Kreutz
(Bürgermeister)



Gemeinde St. Peter
St. Peter, den *16.10.24*

[Handwritten signature]
Schuler
(Bürgermeister)



Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl
Sasbach, den *10.12.2024*

[Handwritten signature]
Kopp
(Bürgermeister)



Gemeinde Simonswald
Simonswald, den *26/09/2024*

[Handwritten signature]
Schonefeld
(Bürgermeister)



Gemeinde Winden im Elztal
Winden, den *09. Dez. 2024*

[Handwritten signature]
Hämmerle
(Bürgermeister)



Stadt Elzach
Elzach, den *25. OKT. 2024*

[Handwritten signature]
Tibi
(Bürgermeister)




Stadt Herbolzheim
Herbolzheim, den *18/09/2024*

[Handwritten signature]
Gedemer
(Bürgermeister)



Stadt Kenzingen 25. NOV. 2024
Kenzingen, den


Schwier
(Bürgermeister)



Annahmeentgelte für Schlämme

Flüssiger Schlamm (Nassschlamm)

Trockenrückstand in %	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Euro/Tonne	8,00	12,40	16,80	21,00	25,50	29,80	34,00	38,50	43,00	47,50

Entwässerter Schlamm (unabhängig vom Trockenrückstand)

Euro/Tonne	108,00
------------	--------